



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ein Teil des Gehsteiges entlang des „Torkelweg“ im Bereich des Torkelweg 7-7a laut angeführtem Planausschnitt in der Zeit von **Montag, dem 26.11.2018 bis einschließlich Freitag, dem 30.11.2018** für Fußgänger gesperrt.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ "Vorgeschriebene Richtung" § 52 lit. b Z15 STVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen. Diese Verordnung ist von der Firma Peter Keckeis GmbH + Co KG, Röthis mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren. Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Zeichen in Kraft.



Der
Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

Kopie ergeht per Mail an:

Firma Peter Keckeis GmbH + Co KG, Röthis (lins.w@keckeis.co.at)
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
Bauhof Röthis